



August 2025

Rahmenliefervertrag

für die Herstellung und Lieferung von Produkten und Ersatzteilen

zwischen der Firma

Apparatebau Kirchheim-Teck GmbH - nachstehend „AK“ genannt

- und der Firma LIEFERANT - nachstehend „LIEFERANT“ genannt -

- nachstehend beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Der vorliegende Vertrag gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die ein Lieferant an AK erbringt und ist Bestandteil aller Bestellungen von AK. Sie gilt zusätzlich zu den Vertragsbedingungen, allgemeinen Einkaufsbedingungen und zu den in den technischen Unterlagen enthaltenen Spezifikationen von AK.

Zur Regelung des ständigen Geschäftsverhältnisses zwischen AK und LIEFERANT beabsichtigen die Vertragspartner den nachfolgenden Rahmenliefervertrag abzuschließen.

Teil 1: Produktion und Lieferung von Produkten und Ersatzteilen

§ 1. Geltungsbereich Dieser Rahmenliefervertrag regelt die Produktion und Lieferung der Produkte und Ersatzteile (Vertragsprodukte), die LIEFERANT nach den in einem Lieferplan oder Einzelauftrag enthaltenen Anweisungen von AK herstellt und liefert. AK hat das Recht, die Lieferbeziehung auf weitere Produkte auszudehnen.

Jede Lieferung von Produkten setzt eine gesonderte Bestellung per Lieferplan oder Einzelauftrag von AK voraus.

LIEFERANT hat die pünktliche Lieferung der bestellten Produkte gemäß dem jeweiligen Auftragsdokument von AK sicherzustellen, und zwar genau in der Menge und Qualität, die im Leistungsverzeichnis, den Zeichnungen und eventuell separaten Vereinbarungen und/oder durch ein Muster für dieses einzelne Produkt vorgegeben ist.

Soweit dieser Vertrag keine spezielle Regelung enthält, gelten für die Produktion und Lieferung von Produkten aufgrund dieses Vertrages die AK Einkaufsbedingungen. Die derzeit gültige Fassung finden Sie auf unter www.ak-teck.de Downloads.

§ 2.1 Die Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt zu den in den Lieferplänen und Lieferabrufen sowie Einzelaufträgen festgelegten Mengen, Daten und Terminen. LIEFERANT verpflichtet sich, die Anlieferung bei AK mengen- und termingenau sicherzustellen. Bestellungen und Lieferabrufe können entweder schriftlich oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Es gilt ausschließlich der Text der von AK verwendeten Bestellung.



§ 2.2 Die aufgrund des Lieferplans oder der Aufträge vorgenommenen Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn LIEFERANT diesen nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang widerspricht.

§ 2.3 AK gewährt eine Fertigungsfreigabe von 20 Arbeitstagen und eine Rohstoff-Materialfreigabe von 40 Arbeitstagen, um Kundenforderungen und Auftragsschwankungen gerecht zu werden.

§ 2.4 Bei erstmaligem Kauf von Vertragsprodukten ist LIEFERANT verpflichtet, eine Erstbemusterung nach Kundenforderung zu senden. Lieferant muss auch eine Exportkontrollprüfung (nach EU-Recht) durchführen. Diese Erklärung ist auch bei jeder Änderung an den Teilen sowie einer Änderung des Ursprungs erforderlich.

§ 3. Lieferung / Lieferscheine § 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, liefert LIEFERANT DDP (Incoterms 2010) an die von AK angegebene Lieferadresse.

§ 3.2 Lieferscheine und Verpackung müssen den „Allgemeinen Logistikanforderungen für Anlieferungen“ von AK entsprechen. Sofern eine spezifische Verpackungsvorschrift besteht, muss diese durch LIEFERANT angewandt werden.

§ 3.3 Bei schuldhafter Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins (Anliefertag Wareneingang / Anliefertag laut Bestellung) zahlt LIEFERANT an AK als Vertragsstrafe ab dem zweiten Tag des Lieferverzugs zwei (2) % des Auftragswertes der Bestellung, maximal jedoch zwanzig (20) %, oder - im Falle von Lieferabrufen - den Wert des Lieferabrufs. AK hat das Recht, weiteren Schadensersatz zu verlangen, wenn der tatsächliche Schaden die oben genannten Werte überschreitet. AK ist berechtigt, die fällige Vertragsstrafe von laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEFERANT abzuziehen und einzubehalten.

§ 4. Preise

§ 4.1 Für die Vertragsprodukte gelten die Preise gemäß dem jeweiligen Preisabschluss.

§ 4.2 Gewährleistung, Garantie und Haftung LIEFERANT sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Produkte a) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und den sonstigen an sie gestellten vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen; b) frei von Mängeln sind; c) dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Gemäß den speziellen Anforderungen der Automobilindustrie gilt ein Gewährleistungszeitraum von drei (3) Jahren als vereinbart, soweit nicht durch Gesetz längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum, an dem das Fahrzeug zugelassen wird oder das Ersatzteil verbaut wird. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der das Vertragsprodukt nicht genutzt werden kann.

Bei Lieferung mangelhafter Ware haftet LIEFERANT gemäß den Bestimmungen der AK Qualitätsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANT garantiert unabhängig von vorstehendem, dass die Produkte während der Dauer von drei (3) Jahren (Garantiefrist) ab dem Datum der Lieferung oder Entnahme aus dem Konsignationsbestand



- a) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und den sonstigen an sie gestellten vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- b) frei von Mängeln sind;
- c) dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

LIEFERANT stellt AK von allen Ansprüchen frei, die die Kunden von AK oder Anwender von AK Produkten oder sonstige Dritte, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, einschließlich in- und ausländischen Produkthaftungsansprüchen gegen AK erheben, soweit diese Ansprüche auf einer Pflichtverletzung von LIEFERANT beruhen.

Teil 2: Sonstige Vereinbarungen

§ 1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen.

§ 2. Kündigung des Vertrages Der Vertrag kann von beiden Parteien nach 24 Monaten mit einer Frist von 90 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3. Sonderkündigungsrecht AK ist zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber LIEFERANT, diesen Vertrag und/oder jeglichen Einzelauftrag, der damit in Zusammenhang steht, vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass LIEFERANT Ausgleichsansprüche zustehen, wenn

- a) LIEFERANT eine wesentliche Pflicht aus diesem Liefervertrag und/oder aus dem jeweiligen Einzelauftrag verletzt und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung der Pflichtverletzung keine Abhilfe schafft.
- b) LIEFERANT seine geschäftliche Tätigkeit einstellt, zahlungsunfähig wird, oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von LIEFERANT gestellt wird.
- c) Sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Organisation bei LIEFERANT vollzieht.

§ 4. Geheimhaltung und Datenschutz Es gelten die Anforderungen gemäß AK Geheimhaltungsvereinbarung. Diese finden Sie auf der AK Website.

§ 5. Vertragsveränderungen und -ergänzungen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

§ 6. Übertragung auf Dritte Die Übertragung von Rechten und Pflichten von LIEFERANT auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von AK möglich.

§ 7. Versicherung Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden inklusive Überprüfungs-, Ein- und Ausbaukosten und Rückrufkostenregelung mit einer Mindestdeckung von 10.000.000 EUR Deckungssumme je Schadenfall ohne jährliche Begrenzung abzuschließen. Diese Versicherung ist während der Laufzeit



dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Die entsprechenden Versicherungsunterlagen von LIEFERANT liegen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AK vor.

§ 8. Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von AK.

§ 9. Salvatorische Klausel, Rechtswahl sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden oder sollte er eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. AK und LIEFERANT verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame

Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf). Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz von AK.